

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Jänner 2012 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes die Wortfolge „Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung“ durch das Wort „Gemeindekooperationen“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wortfolge „Arten der Gemeindekooperationen“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes nach der Zeile
„Arten der Gemeindekooperationen 14“
die Zeile
„Verwaltungsgemeinschaft 14a“
eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes nach der Zeile
„Satzung der Verwaltungsgemeinschaft 15“
die Zeile
„Gemeinsame Bestimmungen 15a“
eingefügt.
5. Die Überschrift des 3. Abschnittes des I. Hauptstückes lautet:
„Gemeindekooperationen“.

6. § 14 lautet:

„§ 14
Arten der Gemeindekooperationen

Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander folgende
Vereinbarungen abschließen:

1. Privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte (§ 42);
2. Privatrechtliche Vereinbarungen über die vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte der Hoheitsverwaltung (§ 42 Abs. 1, 2 und 4 bis 6)
3. Gemeinschaftliche Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches (Verwaltungsgemeinschaft).“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„ § 14a
Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Selbständigkeit der Gemeinden wird durch eine Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 15 Z. 3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(2) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung einer Verwaltungsgemeinschaft verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen. Vollstreckbare Kostenanteile sind auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege einzubringen.

8. Im § 15 tritt anstelle des Zitates „§ 14“ das Zitat „§ 14 Z. 3“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgende Z. 8 angefügt:

„8. Bestimmungen darüber, welche dienstrechtlichen Maßnahmen für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen sind. Insbesondere ist zu bestimmen, ob und welche Bedienstete in den Dienststand einer beteiligten Gemeinde übernommen werden, welche Dienstverhältnisse zu beenden sind und in welchem Ausmaß die beteiligten Gemeinden die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen haben.“

10. Nach §15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Vereinbarungen gemäß § 14 Z. 2 und 3 sowie deren Kündigung und Auflösung sind auf den Amtstafeln der beteiligten Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen kund zu machen. Vereinbarungen gemäß § 14 sind der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Streitigkeiten aufgrund einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung entscheidet bei Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Landesregierung, bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Oberbehörde.

(3) Die Landesregierung hat eine Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung aufzulösen, wenn die zu besorgenden Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können oder wiederholt entgegen begründeten Vorhalten Gesetze verletzt werden. Die Landesregierung hat insbesondere folgende zur Abwicklung erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

1. Zur Abwicklung ist ein Regierungskommissär zu bestellen, der in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein muß. Der Regierungskommissär hat die durch die Verwaltungsgemeinschaft betroffenen Angelegenheiten bis zum Wirksamwerden der Auflösung zu besorgen.
 2. Der Zeitpunkt der Auflösung ist unter Bedachtnahme auf den für die Abwicklung erforderlichen Zeitraum festzusetzen.
 3. Besteht ein Vermögen, ist es zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Über das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der in der Satzung bzw. Vereinbarung getroffenen Regelung zu verfügen.
 4. Die Entschädigung des Regierungskommissärs, die von der Verwaltungsgemeinschaft bzw. den beteiligten Gemeinden zu gewähren ist, ist festzusetzen“
11. Im § 35 Z. 4 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeindekooperation“ ersetzt.
12. Im § 35 Z. 5 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ durch das Wort „Gemeindekooperationen“ ersetzt.
13. Im § 42 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

- (1) Nach den bisherigen Bestimmungen bestehende Verwaltungsgemeinschaften gelten als Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Z. 3.
- (2) Bestehende Vereinbarungen im Sinne des § 14 Z. 1 und 2 sind der Landesregierung bis zum 30. Juni 2012 mitzuteilen.